

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per e-mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

15. August 2016

Barbara Büchli, Direktwahl +41 62 825 25 14, barbara.buechli@strom.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können.

Der VSE unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion. Um eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können, ist längerfristig im Kontext der Energiestrategie 2050 ein verzerrungsfreier Markt (mit Berücksichtigung insbesondere der CO₂-Emissionen) anzustreben. Es ist deshalb zentral, dass im Vollzug der bestehenden Fördermassnahmen zu Gunsten erneuerbarer Energien auf dieses Ziel hingearbeitet wird. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber bereits im geltenden Energiegesetz verankert, indem er die Vergütung an die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologien geknüpft und eine sukzessive Senkung der Vergütung vorgesehen hat (Art. 7a Abs. 2 EnG). Nur die konsequente Umsetzung dieser Vorgabe wird die Förderung der erneuerbaren Energien zum Erfolg führen und sie zu der Anschubfinanzierung werden lassen, für die sie auch gedacht war.

Der VSE vertritt die Auffassung, dass eine effiziente Förderung den Übergang zu einem Marktmodell sicherstellen muss. Ein effizientes Fördersystem muss dabei insbesondere eine nachfragegerechte Produktion unterstützen, Anreize für einen optimalen Kraftwerkseinsatz bezogen auf die Marktpreise schaffen und – unter Berücksichtigung technologischer Unterschiede – einen möglichst grossen Produktionsertrag pro Förderfranken generieren. Wichtig ist dabei auch, dass der Vollzug effizient organisiert ist und die Zahl der Akteure so gering wie möglich gehalten wird.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Überlegungen äussert sich der VSE wie folgt zu einzelnen Aspekten der Vorlage:

I. Anpassung der Vergütungssätze

Angesichts der zunehmenden Verknappung der finanziellen Mittel der Stiftung KEV und dem stetigen Anwachsen der KEV-Warteliste ist es geboten, nur die effizientesten d.h. wirtschaftlichsten Anlagen, zu denen insbesondere die Wasserkraft gehört, zu berücksichtigen. Zudem sind die Absenkpfade der Vergütungen regelmässig an die Marktverhältnisse anzupassen, wie es auch das Gesetz vorsieht. Nur so können die technologische Entwicklung weiter vorangetrieben und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel optimal eingesetzt werden.

Der VSE begrüsst die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze. Bei Photovoltaik-Anlagen sollen die entsprechenden Anpassungen im April bzw. Oktober 2017 wirksam werden. Mit Blick auf die dynamische Lernkurve und auf die Marktentwicklung bestehen allerdings Zweifel, ob die Festlegung der Vergütungssätze mit einer solchen Vorlauf-Zeit sinnvoll ist. Wünschenswerter wäre hier eine kontinuierliche Anpassung der Vergütungssätze, wie dies der VSE bereits in früheren Stellungnahmen gefordert hat.

Mit der geplanten Änderung der Energieverordnung sollen Kleinwasserkraftwerke, die nach dem 1.1.2017 in Betrieb genommen werden, tiefere KEV-Tarife erhalten. Das gilt auch für die Kraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung bereits weit fortgeschritten sind (Konzession oder Baubewilligung erteilt). Der Bauentscheid wurde bei diesen Kraftwerken basierend auf den heute gültigen Vergütungstarifen getroffen. Mit der in der Vernehmlassung geplanten Anpassung der Tarife ist nun bei solchen Kraftwerken ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich. Der VSE beantragt daher, dass für Kleinwasserkraftwerke, welche die zweite Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht haben und / oder in der Planung weit fortgeschritten sind, weiter die bisherigen Vergütungstarife gelten sollen. Aufgrund der langen Planungszeiten für Kleinwasserkraftwerke kann nur so Planungssicherheit gegeben werden.

Der VSE begrüsst, dass mit dem Bericht «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» mehr Informationen über die Parameter und Berechnungsmethode der Vergütungssätze verfügbar gemacht werden. Der Bericht stellt einen erheblichen Mehrwert dar und zeigt das Bemühen um die Schaffung von mehr Transparenz, wie sie der VSE in früheren Stellungnahmen mehrfach moniert hat.

Die erwarteten Marktpreise für Bandenergie für die nächsten Jahre liegen bei rund 3 Rp./kWh. In der Berechnungsgrundlage des Bundes wird eine Bandbreite von 5 - 10 Rp./kWh verwendet, mit dem Vermerk, dass der erwartete langfristige Börsenpreis nach 2030 bei 8 Rp./kWh liegen wird. Die langfristige Markterwartung erachten wir als wenig wahrscheinlich. Der VSE fordert, die aktuellen Grundlagen der Entwicklung am Energiemarkt zu berücksichtigen.

Der neu unterstellte Eigenverbrauchsanteil für alle Photovoltaikanlagen wird begrüsst. Er setzt einen Anreiz für verbrauchsnahe Produktionsstandorte und mithin für einen sparsameren Einsatz von Fördergeldern, da künftig nur noch Überschussproduktion durch die KEV mitfinanziert werden muss. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch diesen verstärkten Anreiz zum Eigenverbrauch die Dringlichkeit steigt, verursachergerechte Netzentgelte einzuführen, um einer Quersubventionierung der Eigenverbraucher durch die Endkunden ohne eigenen Produktionsanlage entgegenzuwirken.

II. KEV-Zahlungsprozess

Der Zahlungsprozess der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) soll von der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE) zur Swissgrid AG überführt werden (Art. 3i^{bis} Abs. 1 EnV; Art. 24 Abs. 2, 3, 5 und 6 StromVV). Die Swissgrid AG wird den Marktpreis für den KEV-Strom bei den jeweiligen Bilanzgruppen (Art. 24a StromVV) resp. für nicht lastganggemessene Anlagen direkt bei den Netzbetreibern einfordern (Art. 24a Abs. 2 StromVV).

Es erschliesst sich dem VSE nicht, weshalb bei den nicht lastganggemessenen Anlagen der Marktpreis neu an die Netzbetreiber und nicht wie bis anhin an die EVUs weiterverrechnet werden soll. Es ist davon auszugehen, dass diese Anpassung zu prinzipiellen Änderungen bei der bisherigen Verrechnung führt. Weiter erscheint fraglich, ob dies mit einem vollständig geöffneten Strommarkt kompatibel wäre. Der VSE fordert deshalb das BFE auf, die Gründe für diese Änderung darzulegen.

III. Fahrplanorientierte Vergütung

Ziel der fahrplanorientierten Vergütung ist die Minimierung der Ausgleichsenergiekosten (Rechte der BG-EE). Jedoch wurde die fahrplanorientierte Vergütung nie angewandt, da die Rechtsgrundlagen dafür fehlen. Gemäss Art. 7a EnG hat sich die Vergütung nach den Gestehungskosten und nicht nach der bedarfs- bzw. netzgerechten Fahrweise der Anlagen zu richten. Der VSE nimmt daher die Streichung von Art. 24 Abs. 2 StromVV zur Kenntnis. Nichtsdestotrotz ist er wie eingangs erwähnt der Ansicht, dass Anreize für ein markt-/nachfragegerechtes Verhalten für ein effizientes Fördersystem zentral sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Muster'.

Stefan Muster
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung